

R I C H T L I N I E N

für die IVW-Auflagenkontrolle von Handbüchern

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 23. Mai 2000)



Aufnahmevoraussetzungen

1. Handbücher im Sinne der §§ 4 Abs. 1 a und 13 Abs. 3 der IVW-Satzung sind diejenigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die einen Anzeigenteil aufweisen und entgeltlich abgegeben werden, jedoch keine Zeitungen, Zeitschriften oder Adressbücher sind. Ihre Verbreitung muss für die IVW nachprüfbar sein.
2. Jedem IVW-Aufnahmeantrag muss die neueste Ausgabe des betreffenden Werkes, die gültige Preisliste, Bestell- und Eintragungsformulare sowie Prospektmaterial beigelegt werden. Vor erfolgter Aufnahme sind Hinweise auf die beantragte IVW-Mitgliedschaft nicht zulässig.

Die Erstattung der Auflagenmeldungen

1. Die Auflagenmeldung erstreckt sich auf die in dem von der IVW vorgegebenen Schema enthaltenen Angaben.
2. Die Auflagenmeldungen sind, soweit nicht in Nr. 6 etwas anderes zugelassen ist, vollständig zu erstatten. Abweichungen von dem vorgesehenen Schema sind unzulässig.
3. Alle Veränderungen der Firma und der Anschrift des Verlages, des Titels der Druckschrift sind der IVW unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Auflagenmeldungen sind digital einzureichen.
5. Der Verlag ist berechtigt, den Auflagen der gedruckten Werke CD-ROM-Exemplare hinzuzurechnen, sofern diese mit der Druckversion weitestgehend inhaltlich identisch sind. Die inhaltliche Identität erstreckt sich sowohl auf die Daten als auch auf die werblichen Nutzungsmöglichkeiten.

Die CD-ROM-Exemplare sind zusätzlich gesondert zu melden und werden entsprechend in der Auflagenliste ausgewiesen.

6. Der Verlag ist berechtigt, beim Erscheinen jeder neuen Ausgabe nur die Meldung der Bindeauflage vorzunehmen. In diesem Fall hat der Verlag nur die Rubrik "Bindeauflage" auszufüllen und den Hinweis "Vertrieb noch nicht abgeschlossen" hinzuzufügen.

Der Verlag ist verpflichtet, für jede Ausgabe unverzüglich nach Abschluss des Vertriebs, spätestens zum Zeitpunkt des Erscheinens einer neuen Ausgabe, eine vollständige Auflagenmeldung zu erstatten.

Die Richtigkeit der Meldung ist durch Freigabe der Auflagenmeldung zu bestätigen.

7. In der Rubrik "Bindeauflage" sind nur diejenigen Exemplare aufzunehmen, die abgabefertig gebunden sind; ungebundene Druckstücke sind nicht mitzuzählen.
8. In die Rubrik "Verkaufte Auflage" sind alle entgeltlich an Dritte abgegebenen Exemplare einzusetzen.
9. In die Rubrik "Freistücke" sind alle diejenigen unentgeltlich an Dritte abgegebenen Exemplare einzusetzen, die keine Belegexemplare sind.



10. Die tatsächlich verbreitete Auflage ergibt sich aus der Addition der Rubriken "Verkaufte Auflage" und "Freistücke".
11. Die für die Einordnung zu einer der genannten Auflagenkategorien maßgebenden Bestimmungen sind den geltenden "Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle" zu entnehmen.
12. Die Ziffern 6. bis 11. gelten sinngemäß auch für die Meldung von CD-ROM-Exemplaren.

Die Veröffentlichung der Auflagenmeldungen

1. Die in den Auflagenmeldungen enthaltenen Auflagenwerte werden in der vierteljährlich erscheinenden IVW-Auflagenliste in einer gesonderten Gruppe veröffentlicht.
2. Die Nichterstattung der Auflagenmeldung kann Ordnungsmaßnahmen nach § 21 der IVW-Satzung nach sich ziehen, insbesondere, wenn der Verlag lag die Auflagenmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

Prüfung der Auflagenmeldungen

1. Es ist das Ziel der durch die IVW bei den Verlagen durchgeführten Auflagenprüfungen festzustellen, ob die der IVW erstatteten Auflagenmeldungen vollständig und richtig sind.

Die Prüfung erfordert ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Verlag und Prüfer. Damit der Prüfer seine Aufgaben erfüllen kann, müssen alle für die Erstattung der Auflagenmeldung verwendeten und zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Unterlagen am Ort der Prüfung und zu dem angesetzten Prüfungstermin vollständig vorliegen und jederzeit greifbar sein. Sie müssen so geführt sein, dass der Prüfer seine Feststellungen ohne zeitraubende Sucharbeit treffen kann.

2. Die IVW bedient sich zur Durchführung der Prüfungen von ihr bestellter Prüfer, die die Prüfung nach allgemeinen Prüfungsgrundsätzen unter Beachtung der in diesen Richtlinien enthaltenen Besonderheiten durchführen. Bei der Prüfung ist auf Wunsch des Verlages ein zugelassener, vom Verlag beauftragter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuzuziehen.
3. Alle den Prüfern zur Kenntnis kommenden Geschäftsvorgänge des Verlages sind streng vertraulich zu behandeln und unterliegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht.

Die Prüfer dürfen für die Dauer ihrer Bestellung durch die IVW nicht für andere Verlage als Betriebs- und Wirtschaftsberater tätig sein.

4. Die von der IVW beauftragten Prüfer sind berechtigt, alle in den nachfolgenden Bestimmungen erwähnten, zur Ermittlung und Beglaubigung erforderlichen Unterlagen in den Geschäftsräumen des Verlages einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Anfertigung des Prüfungsberichtes notwendig erscheint (§ 15 Abs. 2 der IVW-Satzung). Zu den Geschäftsräumen des Verlages zählen auch Zweigstellen, Niederlassungen und dergleichen.
5. Alle innerbetrieblichen Anweisungen über die Herstellung und den Vertrieb eines Verlagsobjektes sind schriftlich zu erteilen und sollen mindestens fünf Jahre aufgehoben werden.



Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Prüfung gelten für die Führung der Vertriebsunterlagen folgende Grundsätze:

- a) Wird die Druckschrift nicht im eigenen Unternehmen gebunden, so dienen als Unterlagen für die Angaben über die Höhe der Bindeauflage der Bindeauftrag und die Binderechnung mit Angabe der Höhe der Bindeauflage, ferner Zahlungsbelege; Lieferscheine genügen nicht.
 - b) Bei Herstellung in der eigenen Binderei dienen als Unterlagen schriftliche Bindeanweisungen, Bindeberichte, ferner Auftragstaschen und Ähnliches.
 - c) Die tatsächlich verbreitete Auflage wird durch Karteien, Listen, Bücher und schriftliche Anweisungen erfasst und durch Postversandunterlagen oder Versandrechnungen bei Durchführung des Versandes durch Dritte nachgewiesen. Neben diesen Unterlagen sind für den Nachweis außerdem geeignet: Schriftwechsel über die Anforderung oder Gewährung entgeltlich oder unentgeltlich abgegebener Exemplare, die Versandquittungen sowie die innerbetrieblichen Anweisungen über die Verteilung von unentgeltlichen Exemplaren, sofern sie schriftlich festgehalten und verantwortlich abgezeichnet sind.
6. Die Prüfung erstreckt sich nach Entscheidung des Prüfers oder gemäß Weisung der IVW auf die Gesamtheit aller in der Auflagenmeldung enthaltenen Angaben oder auf eine Stichprobe.
7. Nach den von den Verlagen erstatteten Auflagenmeldungen sind zu prüfen:
- a) die Bindeauflage,
 - b) die tatsächlich verbreitete Auflage, unterteilt in "Verkaufte Auflage" und "Freistücke".
8. Als Unterlagen für die Prüfung stehen dem Prüfer zur Verfügung:
- a) die Meldungen der Verlage über die Verbreitung ihrer Auflagen,
 - b) die von den Verlagen geführten Nachweise über die Verbreitung (Auflagenbuch bzw. Auflagenstatistik),
 - c) alle sonstigen Unterlagen des Verlages, die eine Nachprüfung der Auflagenmeldungen ermöglichen, insbesondere also Rechnungen, Nachweise über Versandspesen, Zahlungsbelege und sonstige Unterlagen für Buchungsvorgänge, Karteien, Statistiken, Druck- und Bindeauflage, Papierverbrauchsnachweise und Papierbestandsbücher.
9. Der Verlag ist gehalten, für jedes der IVW-Prüfung unterstellte Objekt ein Auflagenbuch oder eine gleichwertige Statistik zu führen. In das Auflagenbuch oder die Auflagenstatistik sind die Einzelpositionen aufgrund der Vertriebsunterlagen pro Ausgabe zu übernehmen.

Die Ziffern 5. bis 9. gelten sinngemäß auch für die Meldung von CD-ROM-Exemplaren.

10. Die Prüfung ist in einer Form durchzuführen, die dem Umstand Rechnung trägt, dass sich der Verlag aus freien Stücken bereit erklärt hat, sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung soll gewissenhaft, aber nicht kleinlich erfolgen.
11. Soweit über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit Zweifel auftauchen, die durch Aussprache mit dem Verleger nicht beseitigt werden können, ist die Prüfung zunächst zu unterbrechen und die IVW um weitere Weisung zu ersuchen.

Ist wegen mangelhafter Führung der Prüfungsunterlagen eine Prüfung nicht möglich, so ist die Prüfung abzubrechen und der IVW unverzüglich Bericht zu erstatten.

12. Die als Ergebnis der Prüfung festgestellten Zahlen sind unter "Bericht des Prüfers" in die geprüfte Auflagenmeldung einzutragen. Dabei sind die benutzten Prüfungsunterlagen im Einzelnen zu bezeichnen und Abweichungen, die sich gegenüber der Auflagenmeldung ergeben, im Prüfungsbericht zu erläutern.



Alle sonst für die Beurteilung der Angaben wesentlichen Feststellungen sind in einem zusätzlichen Bericht niederzulegen.

Dem Verlag ist eine Abschrift des Prüfungsberichts auszuhändigen.

Der Prüfungsbericht ist nach Abschluss der Prüfung unter Mitteilung ihrer Zeitdauer unverzüglich der IVW einzusenden.

13. Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2000 in Kraft.